

## Berücksichtigung von Einkünften

Für die Berücksichtigung von steuerpflichtigen Einnahmen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage kommt es auf das Versicherungsverhältnis der betreffenden Person in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung an. Berücksichtigung finden Einnahmen bei der Beurteilung der Familienversicherung und bei der Beitragseinstufung von freiwilligen Mitgliedern.

Für die Familienversicherung ist ein regelmäßiges monatliches Gesamteinkommen bis zu 365 € unschädlich. Zum Gesamteinkommen gehören alle steuerpflichtigen Einkünfte. Soweit die Einkünfte aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage steuerpflichtige Einnahmen darstellen, werden sie bei der Beurteilung der Familienversicherung berücksichtigt.

In der freiwilligen Krankenversicherung (und Pflegeversicherung) z. B. für selbständig Tätige, werden alle Einnahmen zum Lebensunterhalt für die Beitragsberechnung herangezogen. Sofern auch hier die Einnahmen aus der Photovoltaikanlage zu den steuerpflichtigen Einkünften gehören, werden sie bei der Beitragsberechnung berücksichtigt. Es kommt dabei nicht auf die Einkommensart an.

Für Personen ohne anderweitigen Krankenversicherungsschutz nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V gelten die Ausführungen gleichermaßen, da hier die Einstufung analog der freiwilligen Krankenversicherung erfolgt.

Für pflichtversicherte Personen, wie Arbeitnehmer, Rentner, Bezieher von Arbeitslosengeld werden zusätzliche Einnahmen grundsätzlich nicht zur Beitragsberechnung herangezogen. Für pflichtversicherte Rentenbezieher gilt allerdings eine Besonderheit, soweit sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen. Hier kann es zur Beitragspflicht kommen, wenn ein Grenzbetrag von 127,75 € für 2010 ( ggf. mit Versorgungsbezügen zusammengerechnet) überschritten wird.

Ansonsten hätte das Betreiben einer Photovoltaikanlage immer dann Konsequenzen auf das Versicherungsverhältnis, wenn es sich um eine hauptberufliche Tätigkeit handeln würde. Dies ist dann gegeben, wenn die Tätigkeit den wirtschaftlichen Schwerpunkt im Erwerbsleben bildet. Hierüber würde die Krankenkasse im Einzelfall entscheiden.